

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 115/09 B

L 9 AL 1/06 (Bayerisches LSG)
S 16 AL 328/03 (SG Landshut)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung vom 14. August 2009 nicht zu entnehmen.
- 3 Die Klägerin führt zwar an, dass die Vorinstanz bei der Frage nach einer Sperrzeit wegen Nichtannahme einer ihr zumutbaren Tätigkeit von einer falschen tatsächlichen Arbeitssituation ausgegangen sei und den Beweisantrag der Klägerseite im Schriftsatz vom 13. März 2009 hinsichtlich einer Klärung der tatsächlichen Arbeitssituation nicht berücksichtigt habe. Auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann die Nichtzulassungsbeschwerde indessen nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgeblichen mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 f; BSG, Beschluss vom 6. März 2008 - B 5a R 426/07 B). Einen dahingehenden Vortrag enthält die Beschwerdebegründung nicht. Soweit die Klägerin darüber hinaus anführt, die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass sie als alleinerziehende Mutter die angebotenen Arbeitszeiten nicht wahrnehmen können, wendet sie sich allerdings gegen die Beweismwürdigung und Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Entsprechendes gilt mit Blick auf die inhaltliche Richtigkeit (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

